IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2011

Nr. 2011/1376
KR.Nr. VA 159/2010 (BJD)

Volksauftrag "Für mehr Sonntagsruhe" (05.11.2010)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Volksauftragstext

Auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Starts und Landungen von Helikoptern verboten. Ausgenommen sind Rettungsflüge und medizinisch notwendige Transporte.

2. Begründung

Die Zahl der Helikopterflüge hat in den vergangenen Jahren laufend zugenommen. Sie gehören zu den lästigsten Lärmquellen des Flugverkehrs. Der Lärm eines einzelnen, oft unvermittelt auftretenden Flugobjekts dehnt sich während längerer Zeit über viele Quadratkilometer aus. Zwar hat die heutige Gesellschaft eine gewisse Toleranz für Lärm entwickelt. Der unzumutbaren Lärmbelästigung der Allgemeinheit durch Vergnügungsflüge einzelner, insbesondere an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, ist Einhalt zu bieten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir teilen die Meinung, dass Helikopterflüge zu den lästigen Lärmquellen des Flugverkehrs gehören. Nach Art. 87 der Bundesverfassung (BV; SR 101) wird dem Bund im Bereich der Luftfahrt eine umfassende Gesetzgebungskompetenz eingeräumt. Diese hat der Bundesgesetzgeber weitgehend ausgeschöpft. Art. 74 BV räumt dem Bund auch eine umfassende Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen ein. Die Bereiche Lärmschutz und Luftreinhaltung hat der Bund abschliessend geregelt. Die Zuständigkeit der Kantone ist auf die Regelung des Vollzugs beschränkt. Allein der Bund hat die Möglichkeit, Einschränkungen der Luftfahrt zu erlassen. Die Bewilligung von Gesuchen im Bereich der Luftfahrt liegt ausserhalb des Kompetenzbereichs des Kantons.

Nach Art. 8 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0) dürfen Luftfahrzeuge unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen. Nach Art. 15 LFG trifft das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) besondere polizeiliche Massnahmen, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Bekämpfung des Fluglärms bei der Erteilung einer Bewilligung oder durch besondere Verfügung.

Nach Art. 37 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) vom 23. November 1994 können im *Betriebsreglement von Flugplätzen* Platz-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt werden. Im Betriebsreglement des Flughafens Grenchen vom 1. Juli 2010 (genehmigt vom BAZL mit Verfügungen vom 10.11.2009 und 23.03.2010) beispielsweise sind im Anhang 3 Lärmminderungsmassnahmen definiert. Für Helikopter gibt es keine expliziten Ein-

schränkungen. Hierfür wäre der Verwaltungsrat des Regionalflugplatzes Jura-Grenchen AG (RFP) zuständig. Wir werden beim Verwaltungsrat des RFP über seine Vertretung vorstellig werden und diesen einladen, Einschränkungen von Helikopterflügen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen analog zu den anderen, in Anhang 3 des Betriebsreglements des RFP aufgeführten Aktivitäten, zu prüfen und allenfalls einzuführen. Es stellt sich zudem die Frage, ob allenfalls an Sonn- und Feiertagen eine Erhöhung der Flughafentaxen (Landegebühren) für Helikopterflüge die Nachfrage zu reduzieren vermag, ohne gleichzeitig den Markt gänzlich zu verhindern.

Für *Aussenlandungen* (abfliegen und landen ausserhalb von Flugplätzen) von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb ist nach Art. 50 VIL eine im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit zu erteilende Bewilligung durch das BAZL erforderlich. In der Praxis werden diese Aussenlandebewilligungen für ein Jahr ausgestellt. Bei den Bewilligungen wird zwischen gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Flügen unterschieden. Unter anderem werden folgende Einschränkungen vom BAZL verfügt:

- Für Aussenlandungen mit Helikoptern bei *nicht gewerbsmässigen* Flügen sind Aussenlandungen und Starts an Sonn- und allgemeinen Feiertagen und auch bei Nacht untersagt. Die gleiche Aussenlandestelle darf pro Kalendermonat höchstens zwei Mal angeflogen werden (4 Bewegungen). Jeder Start und jede Landung sowie jeder Anflug vor und jeder Abflug nach einem Schwebeflug in Bodennähe gilt als eine Bewegung. Verschiedene Landepunkte innerhalb eines Bereiches von 500 m gelten als eine Landestelle.

- Bei Aussenlandungen mit Helikoptern bei *gewerbsmässigen* Flügen sind Lärmstörungen nach Möglichkeit zu vermeiden; insbesondere sind Flugwege und -höhen so zu wählen, dass übermässige Störungen von Wohngebieten, Spitälern, Schulen und ähnlichen Anstalten unterbleiben. Im dicht besiedelten Wohngebiet samt umliegendem Gelände im Abstand von 100 m sind Aussenlandungen, zu denen auch jeder Schwebeflug in Bodennähe ausserhalb eines Flugplatzes gilt, nur zulässig, wenn die zuständige Ortspolizeibehörde aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Lärmbekämpfung dagegen keine Einwände erhebt. Bei Flügen zu Übungs- und sportlichen Zwecken oder zur Personenbeförderung zu geschäftlichen oder touristischen Zwecken dürfen an der gleichen Aussenlandestelle pro Kalendermonat höchstens 20 Bewegungen ausgeführt werden. Jeder Start und jede Landung sowie jeder Anflug vor und jeder Abflug nach einem Schwebeflug mit Helikopter in Bodennähe gilt als eine Bewegung. Verschiedene Landepunkte innerhalb eines Bereiches von 500 m gelten als eine Landestelle. Aussenlandungen mit Helikoptern bei gewerbsmässigen Flügen zu Reklame- oder Propagandazwecken, mit vorwiegend sensationellem Charakter oder zu vorwiegend sensationellen Zwecken (Flugshows), sind generell untersagt.

Nach Art. 86 der Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (LFV; SR 748.01) unterstehen *öffentliche Flugveranstaltungen ausserhalb von Flugplätzen*, wenn nicht mehr als zwei Hubschrauber beteiligt sind, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindebehörden, keiner Bewilligungspflicht.

Nach der *neuen* Aussenlandeverordnung (AuLaV, Vernehmlassungsentwurf vom 13. September 2010, Inkrafttreten voraussichtlich im 1. Quartal 2012) sind bei gewerbsmässigen Flügen Aussenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken in Wohngebieten oder in einem Umkreis von 100 m um Gaststätten und um grosse Menschenansammlungen im Freien nicht zulässig (Art. 29 Entwurf AuLaV). Bei gewerbsmässigen Flügen zu Arbeitszwecken sind Aussenlandungen an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig (Art. 31 Entwurf AuLaV). Ebenfalls sollen Aussenlandungen bei nicht gewerbsmässigen Flügen an Sonn- und Feiertagen nicht zugelassen werden (Art. 34 Entwurf AuLaV).

Wir beurteilen die gesetzlichen Grundlagen als ausreichend, um die Flugbewegungen von Helikoptern sinnvoll zu regeln. Ein Verbot von Starts und Landungen an Sonn- und Feiertagen liegt nicht in unser Kompetenz. Wir sehen aber auch in unserem Kompetenzbereich keinen Handlungsbedarf für weitergehende Einschränkungen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Departement des Innern
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Felix Glatz-Böni, Lommiswilerstrasse 42b, 4512 Bellach